

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Ausklang des Jahres 2014 möchten wir es nicht versäumen Sie in gewohnter Weise über aktuelle Entwicklungen und interessante Themen aus dem Steuerrecht zu informieren.

In dieser Ausgabe lesen Sie Aktuelles aus der Rechtsprechung zum Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Außerdem gibt es Neuerungen zu dem ab 2015 geltenden automatisierten Verfahren zum Kirchensteuerabzug bei der Kapitalertragsteuer zu vermelden. Das Bundeszentralamt für Steuern gewährt unter bestimmten Voraussetzungen Erleichterungen für das Abzugsverfahren.

Unter dem Titel „Risiken von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer“ möchten wir Sie in einer mehrteiligen Reihe auf die Risiken und Problemfelder in Zusammenhang mit der steuerlichen Anerkennung von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer aufmerksam machen.

Der Wechsel der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen entwickelt sich zu einem Dauerbrenner im Umsatzsteuerrecht. In unserem Beitrag „Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen“ informieren wir Sie über die Neuerungen und Entwicklungen zu diesem Thema.

Im darauffolgenden Beitrag geben wir Ihnen einen Überblick über die Eckpunkte des ab dem 1. Januar 2015 geltenden Mindestlohngesetzes.

Im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes läuft in diesen Tagen der Countdown. Das Bundesverfassungsgericht wird seine Entscheidung am kommenden Mittwoch 17. Dezember 2014 verkünden. Die Kernfragen der Diskussion um die Verfassungsmäßigkeit des derzeit geltenden Rechts haben wir in einem weiteren Beitrag für Sie dargestellt.

Im letzten Punkt dieser Ausgabe möchten wir Sie in eigener Sache über den Zusammenschluss von Schultze & Braun mit der Steuerberatungskanzlei Ulrich & Wolf in Kehl informieren.

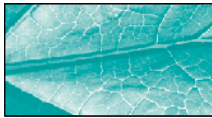
Wir wünschen Ihnen besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Start in ein gesundes und glückliches neues Jahr 2015!

Siegfried Wörner

Schultze & Braun GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhalt

▶ 1. Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen	2
▶ 2. Automatischer Kirchensteuerabzug – Erleichterungen für Kapitalgesellschaften	2
▶ 3. Risiken von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer	3
▶ 4. Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen	5
▶ 5. Gesetzlicher Mindestlohn ab dem 1. Januar 2015	6
▶ 6. Verfassungsmäßigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes auf dem Prüfstand	7
▶ 7. In eigener Sache	8



1. Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

Seit dem Jahre 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen, wie bspw. Sparzinsen, Dividenden oder Kursgewinne aus Wertpapierverkäufen, der Abgeltungssteuer. Die aus den Kapitalerträgen resultierende Steuer wird durch den Abzug der Kapitalertragsteuer von den Erträgen abgegolten. Für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den Einkünften angefallen sind, kann grundsätzlich nur noch der sogenannte Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro (bei Ehegatten 1.602 Euro) geltend gemacht werden. Durch den Sparer-Pauschbetrag ist der Abzug von höheren, tatsächlich angefallenen Werbungskosten ausgeschlossen. Über die Rechtmäßigkeit dieser Beschränkung hat derzeit der Bundesfinanzhof in zwei anhängigen Musterverfahren zu entscheiden (BFH – VIII R 18/14 und BFH VIII R 13/13).

Hinweis:

- Die beiden Verfahren vor dem Bundesfinanzhof haben besondere Relevanz für alle Kapitalanleger, denen im Zusammenhang mit ihrer Kapitalanlage Kosten von mehr als 801 Euro (bei Ehegatten mehr als 1.602 Euro) entstanden sind. Hierunter fallen neben Depot- und Kontoführungsgebühren z.B. auch Aufwendungen für eine kostenpflichtige Vermögensberatung oder Zinsverbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten zur Finanzierung der Anlage.

Das Finanzgericht Köln hat mit Urteil vom 17. April 2013 entschieden, dass auch Rechtsanwalts- und Steuerberatungskosten für Selbstanzeigen als Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften abgezogen werden können. Der Werbungskostenabzug ist nach der Entscheidung jedoch nur insoweit zulässig, als die Beratungskosten auf die Ermittlung der nachzuerklärenden Einkünfte entfallen. Nicht steuermindernd geltend gemacht werden können Beratungskosten für die Geltendmachung und die Durchsetzung der strafbefreienden Wirkung der Selbstanzeige. Weitere Voraussetzung war im Urteilsfall, dass sich die Beratung im Rahmen der Selbstanzeige auf nachgerklärte Kapitalerträge aus Jahren bis einschließlich 2008 bezieht. Der Umstand, dass die Aufwendungen erst in späteren Veranlagungszeiträumen entstehen ist unerheblich. Die Aufwendungen können damit im Jahr der Zahlung zusätzlich zum Sparer-Pauschbetrag steuermindernd geltend gemacht

werden kann. Die Entscheidung des Finanzgerichts Köln hat besondere Bedeutung für aktuelle Selbstanzeigen, die sich auf Altjahre bis einschließlich 2008 beziehen. Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Das Verfahren ist dort anhängig unter dem Az. VIII R 34/13. Im Hinblick auf die vorbenannten Musterverfahren vor dem Bundesfinanzhof, ist jedoch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs nicht ausgeschlossen.

Wie der Bundesfinanzhof in den drei Verfahren entscheiden wird, bleibt abzuwarten. Höhere Werbungskosten in Zusammenhang mit der Kapitalanlage, wie auch Beratungskosten in Verbindung mit einer Selbstanzeige können jedoch im Hinblick auf die Verfahren - gleich für welches Jahr - erklärt und bei Nichtanerkennung durch das Finanzamt die Steuerbescheide im Wege des Einspruchs bis zu einer abschließenden Entscheidung des Bundesfinanzhofs offen gehalten werden.

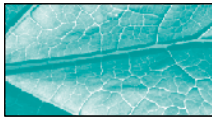
2. Automatischer Kirchensteuerabzug – Erleichterungen für Kapitalgesellschaften

Grundsätzlich gilt, dass ab dem 1. Januar 2015 neben Banken u.a. auch alle Kapitalgesellschaften im Zuge einer Ausschüttung die Kirchensteuerpflicht der Empfänger der Kapitalerträge ermitteln und die Kirchensteuer auf die Abgeltungssteuer automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abführen müssen. Hierzu haben wir in der [zweiten Ausgabe](#) unseres Infobriefs Steuerberatung in diesem Jahr informiert.

Zwischenzeitlich formierte sich Kritik an dem Verfahren. Das Bundeszentralamt für Steuern hat dazu nunmehr ergänzende und auch vereinfachende Aussagen getroffen:

Ein-Mann-Gesellschaften

Eine Ein-Mann-GmbH, deren Gesellschafter-Geschäftsführer konfessionslos ist oder keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, muss sich nicht zum automatischen Kirchensteuerabzugsverfahren zulassen und registrieren lassen. Dies deshalb, weil in diesen Fällen sicher auszuschließen ist, dass Kirchensteuer abzuführen ist. Ändert sich die Konfessionszugehörigkeit zugunsten einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, ist eine Registrierung und Zulassung zum automatischen Kirchensteuerabzugsverfahren zwingend. Entsprechendes gilt, wenn weitere Gesellschafter in die Gesellschaft eintreten.



Gesellschaften, die nicht beabsichtigen, im Folgejahr eine Ausschüttung vorzunehmen

Das Bundeszentralamt für Steuern weist darauf hin, dass jeder Kirchensteuerabzugsverpflichtete in der Lage sein muss, bei einer kapitalertragsteuerpflichtigen Ausschüttung die Kirchensteuer einzubehalten. Allerdings kann in den Fällen, in denen eine Ausschüttung sehr unwahrscheinlich ist, eine Registrierung und Zulassung zum automatischen Kirchensteuerabzug unterbleiben. Eine Ausschüttung kann bspw. unwahrscheinlich sein, wenn infolge der aktuellen Ertragslage oder aufgrund von Verlustvorträgen oder dem Ausschüttungsverhalten der Vorjahre nach normalem Geschäftsverlauf eine Ausschüttung im Folgejahr nicht zu erwarten ist.

Gesellschaften, die eine Ausschüttung im Folgejahr mit Sicherheit ausschließen können

Eine Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale ist nicht erforderlich, wenn zum Zeitpunkt der Regelabfrage feststeht, dass im Folgejahr keine Ausschüttungen vorgenommen werden. Dies betrifft Fälle, in denen aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder eines Gesellschafterbeschlusses die Ausschüttung von Gewinnen ausgeschlossen ist. Auch eine Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG, die aufgrund ihrer Ausgestaltung niemals Gewinne ausschütten wird, kann erfasst sein.

Hinweis:

- ▶ Nach wie vor ist nicht bekannt, welche Folgen die Finanzverwaltung als „Strafmaßnahmen“ ergreifen will, wenn eine Regelabfrage nicht vorgenommen wurde. Diskutiert werden der Ausschluss beim Verfahren zur elektronischen Kapitalertragsteueranmeldung und die Sanktionierung ggf. mit Verspätungszuschlägen.

3. Risiken von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer

Der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer ist üblicherweise nicht Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung. Daher stellen sowohl die Vorsorgeplanung zur Finanzierung des Ruhestands als auch die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Todesfall für ihn gewichtige Fragen dar.

Regelmäßig wird von Seiten des Unternehmens als zusätzlicher Gehaltsbestandteil eine Pensionszusage als Form betrieblicher Altersversorgung gewährt.

Positiv für den Geschäftsführer, stellt eine Pensionszusage doch eine solide Altersvorsorge dar und ihm fließt während seiner aktiven Zeit insoweit kein steuerpflichtiger Arbeitslohn zu (BFH, Urteil vom 20. Juli 2005 - VI R 165/01, BStBl II 2005, 890). Erst die späteren Auszahlungen sind steuerpflichtig. Vorteilhaft für die Gesellschaft ist in diesem Zusammenhang, dass die Zusage das Unternehmen zunächst keine Liquidität kostet, da es zum Zeitpunkt der Erteilung der Zusage noch kein Kapital für die Zusage aufbringen muss. Das Unternehmen passiviert – seit dem 1. Januar 1987 zwingend – in seiner Bilanz für die Pensionszusage eine Pensionsrückstellung. Als solche mindert sie den Unternehmensgewinn und damit die Steuerlast.

Wo es Licht gibt, gibt es jedoch bekanntlich auch Schatten. So wirft eine Pensionszusage an einen Geschäftsführer in einigen Fällen erhebliche Probleme auf. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Unternehmen in eine Krise gerät oder veräußert werden soll. Die wesentlichen Problemkreise einer Pensionszusage an einen Gesellschafter-Geschäftsführer stellen wir Ihnen in unserer neuen Reihe „Risiken von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer“ dar. Der erste Teil soll Ihnen einen Überblick über die allgemeinen Voraussetzungen der steuerlichen Anerkennung von Pensionszusagen geben.

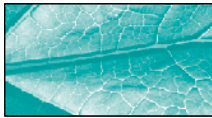
Steuerliche Anerkennung der Pensionsrückstellung

Eine Pensionszusage belastet ein Unternehmen langfristig und mit weitreichenden finanziellen Folgen. Sind die gewählten Formulierungen unklar oder fehlerhaft, wird die zuständige Finanzbehörde die gewünschte Bildung einer Pensionsrückstellung versagen. Sowohl die erstmalige Bildung als auch jede weitere Zuführung zur Rückstellung wird im Falle einer Versagung als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt. Daher sollte grundsätzlich - eine ordnungsgemäße Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Gewährung der Pensionszusage vorausgesetzt - besonderes Augenmerk auf eine ordnungsgemäße, eindeutige und individuelle Vertragsgestaltung gelegt werden.

Die Finanzverwaltung prüft die Anerkennung von Pensionszusagen an einen Gesellschafter-Geschäftsführer in einem zweistufigen Verfahren:

1. Stufe: Bilanzielle Voraussetzungen zur Bildung einer Rückstellung

- Die Vereinbarung muss zivilrechtlich wirksam sein.



- Mit der Vereinbarung muss ein Rechtsanspruch auf einmalige oder laufende Leistungen eingeräumt werden.
- Die Pensionszahlung darf nicht von künftigen gewinnabhängigen Bezügen abhängig sein.
- Die Zusage darf keine schädlichen Vorbehalte enthalten, wie z.B. die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs.
- Die Zusage muss schriftlich und mit eindeutigen Angaben zur Art, Form, Voraussetzungen und der Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen vereinbart werden.
- Die Pensionszusage darf höchstens 75 % des Aktivgehalts unter Einbeziehung von Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung betragen. Zu beachten ist, dass diese Voraussetzung nur für sog. entgeltunabhängige Pensionszusagen gilt (BMF – Schreiben vom 13. Dezember 2012 (Az.: IV C 2 – S 2742/10/10001, BStBl I 2013 S. 35). Entgeltunabhängige Zusagen lauten auf einen bestimmten Betrag. Im Gegensatz hierzu stehen entgeltabhängige Zusagen, welche sich nach einem prozentualen Anteil am letzten festen Gehalt bemessen.

Hinweis:

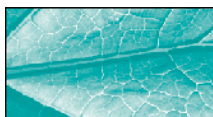
- ▶ Mit Schreiben vom 18. Oktober 2013 (Az.: IV C 6 - S 2176/12/10001, BStBl I S. 1268) hat das Bundesministerium der Finanzen zur Bewertung von Rückstellungen unter Berücksichtigung von Pensionszusagen Stellung genommen, welche sich auch aus einer Gewinnbeteiligung errechnen. Hiernach ist für eine Bewertung bestehender gewinnabhängiger Pensionszusagen erforderlich, dass die Pensionszusage dem Grunde und der Höhe nach vor dem Bilanzstichtag eindeutig bestimmt ist und die Erhöhung der Versorgungsleistung schriftlich durch eine Ergänzung der Pensionszusage festgeschrieben wurde. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird es zwar nicht beanstandet, wenn bereits feststehende und entstandene gewinnabhängige Pensionsleistungen, welche an bereits zum jeweiligen Bilanzstichtag erwirtschaftete und zugeteilte Gewinne gebunden sind, bis spätestens 31. Dezember 2014 schriftlich zugesagt werden. Jedoch stellt dieses Erfordernis grundsätzlich einen erheblichen Arbeitsaufwand dar, so dass im Zuge der Vereinbarung einer Pensionszusage auf gewinnabhängige Anteile nach Möglichkeit verzichtet werden sollte.

2. Stufe: Keine verdeckte Gewinnausschüttung

- **Ernsthaftigkeit der Vereinbarung**
Die Pensionszusage muss im Vorhinein geschlossen und ernsthaft vereinbart worden sein. Es gilt ein vertragliches Mindestpensionsalter von 60 Jahren; ab dem Jahr 2012 ein Mindestpensionsalter von 62 Jahren.
- **Erdienbarkeit**
Die zugesagte Pension muss vom Gesellschafter-Geschäftsführer noch innerhalb seiner Dienstzeit „erdient“ werden können. Diese Erdienbarkeit hängt entscheidend vom Alter des Geschäftsführers im Zeitpunkt der Zusage und von dem Zeitpunkt ab, ab dem er durch Eintritt in den Ruhestand die Verpflichtung zur Pensionszahlung auslösen kann. Hier wird zwischen dem beherrschenden und dem nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer unterschieden:
 - 1) **Beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer**
 - a) Hier muss der Zeitraum zwischen der Zusage der Pension und dem vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand mindestens zehn Jahre betragen und
 - b) der Geschäftsführer darf im Zeitpunkt der Zusage das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
 - 2) **Nicht beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer**
 - a) Die Versorgungszusage muss mindestens drei Jahre vor dem vorgesehenen Pensionierungszeitpunkt erteilt werden und
 - b) die gesamte Betriebszugehörigkeit inkl. der Dienstzeiten vor der Erteilung der Zusage muss mindestens zwölf Jahre betragen.

- **Probezeit**

Nach Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. BMF Schreiben vom 14. Dezember 2012, IV C 2 - S 2742/10/10001) ist für die steuerliche Anerkennung einer Pensionszusage regelmäßig eine Probezeit erforderlich. Als Probezeit ist der Zeitraum zwischen Dienstbeginn und der erstmaligen Vereinbarung einer schriftlichen Pensionszusage zu verstehen. Der Zeitraum zwischen der Erteilung einer Pensionszusage und der erstmaligen Anspruchsberechtigung zählt nicht zur Probezeit. Gedanke hinter dieser Anforderung ist, dass ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einem neuen Geschäftsführer erst dann eine Pension zusagen wird, wenn er die künftige wirtschaftliche Entwicklung und damit die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft und die Leistungsfähigkeit des Geschäftsführers zuverlässig abschätzen kann. Hier werden je nach Fallgruppe unterschiedliche Zeiträume für eine Probezeit gefordert:



Zeiträume für Probezeit

Fallgruppe	Neugründung eines Unternehmens mit neuem Gesellschafter - Geschäftsführer	Eintritt eines neuen Gesellschafter – Geschäftsführer in ein bestehendes Unternehmen	Unternehmen wird durch seine bisherigen leitenden Angestellten „aufgekauft“, welche das neu gegründete Unternehmen als Geschäftsführer fortführen (Management-Buy-Out)	Unternehmen ist seit Jahren tätig und ändert lediglich sein Rechtskleid, wobei der bisherige Geschäftsleiter das Unternehmen fortführt (z.B. Umwandlung des Unternehmens oder Fall einer Betriebsaufspaltung)
Probezeit	5 Jahre	2 bis 3 Jahre	1 Jahr	Keine

Der Bundesfinanzhof (vgl. Urteil vom 28. April 2010 – I R 78/08, BStBl 2013 II S. 41) beurteilt die Erteilung einer Pensionszusage ohne Probezeit in vollem Umfang als verdeckte Gewinnausschüttung. Diese Rechtsprechung gilt für alle nach Veröffentlichung des Urteils am 27. Juli 2010 geschlossenen Pensionszusagen. Nach dem vorstehend genannten Schreiben des BMF vom 14. Dezember 2012, besteht zwar die Möglichkeit der Aufhebung der ursprünglichen Pensionszusage sowie der Abschluss einer neuen Vereinbarung, jedoch besteht im Hinblick auf den mit der Aufhebung der Zusage verbundenen Verzicht des Geschäftsführers das Risiko, dass dieser Verzicht als verdeckte Einlage qualifiziert wird.

• **Finanzierbarkeit**

Die betriebliche Veranlassung einer Versorgungszusage setzt voraus, dass die Zusage auch finanzierbar ist. Nicht finanzierbar ist eine Pensionszusage dann, wenn die Passivierung des Barwerts der Verpflichtung im Zeitpunkt der Zusage zu einer Überschuldung der Gesellschaft führen würde. Für die Beurteilung, ob eine Versorgungszusage finanzierbar ist, ist auf den Zeitpunkt der Erteilung bzw. auf den Zeitpunkt einer wesentlichen Veränderung der Zusage abzustellen.

Unerheblich ist, ob eine Pensionszusage zu einem späteren Zeitpunkt finanzierbar werden sollte. Umgekehrt führt die spätere Aufrechterhaltung der Pensionszusage nicht schon alleine deshalb zu der Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung, weil die Pensionszusage nicht mehr finanzierbar ist.

• **Angemessenheit**

Schließlich muss die Pensionszusage dergestalt vereinbart sein, wie sie unter fremden Dritten vereinbart worden wäre.

Eine Vereinbarung wie unter fremden Dritten liegt nicht vor, wenn eine Überversorgung des Gesellschafter-Geschäftsführers anzunehmen ist. Von einer Überversorgung ist auszugehen, wenn die gewährte

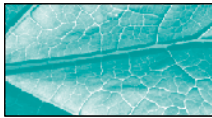
Pensionszusage zusammen mit ggf. zu erwartenden Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, 75 % der letzten steuerlich anzuerkennenden Aktivbezüge überschreitet.

4. Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

Nach § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner für Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (**Bauleistungen**), mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen, wenn er ein Unternehmer ist, der selbst derartige Bauleistungen erbringt. Die Finanzverwaltung hatte zur Vereinfachung bislang angenommen, dass zur Anwendung dieser Regelung der Leistungsempfänger Bauleistungen nachhaltig erbringen muss, was sie dann als gegeben ansah, wenn dieser mindestens 10 % seines Weltumsatzes mit Bauleistungen erbracht hat.

Bei Unternehmern, denen eine Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugsteuer (§ 48b EStG) erteilt worden war, wurde unterstellt, dass sie regelmäßig nachhaltig Bauleistungen erbringen. Unerheblich war nach Auslegung der Finanzverwaltung, für welche Zwecke der Leistungsempfänger die bezogene Leistung konkret verwendet hat. Darüber hinaus wurde bislang in den Fällen, in denen die an einem Umsatz beteiligten Unternehmer die Steuerschuldnerschaft nicht zutreffend beurteilt haben, nicht beanstandet, wenn sich beide Vertragspartner über die Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers einig waren und der Umsatz vom Leistungsempfänger in zutreffender Höhe versteuert worden ist.

Abweichend von dieser Verwaltungsauffassung hat der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 22. August



2013 entschieden, dass es beim Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger nicht auf eine nachhaltige Erbringung von Bauleistungen ankommt, sondern darauf, ob der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Leistung seinerseits zur Erbringung von Bauleistungen verwendet. Außerdem hatte der BFH die vorgenannte Vereinfachungsregelung bei fehlerhafter Beurteilung der Steuerschuldnerschaft mit der Begründung abgelehnt, dass die steuerlichen Rechtsfolgen des Gesetzes nicht in der Disposition der Steuerpflichtigen liegen. Beide Aussagen des BFH hatten für einige Verunsicherung in der Praxis gesorgt.

Mit BMF-Schreiben vom 5. Februar 2014 und 8. Mai 2014 hat die Finanzverwaltung das BFH-Urteil in vollem Umfang für nach dem 14. Februar 2014 ausgeführte Umsätze für anwendbar erklärt. Erfreulicherweise besteht nach den BMF-Schreiben für die betroffenen Unternehmen keine Pflicht bereits veranlagte Umsatzsteuer-Festsetzungen rückwirkend zu ändern. Die Nichtbeanstandungsregelung gewährt den betroffenen Unternehmen uneingeschränkten Vertrauensschutz für Umsätze, die bis 14. Februar 2014 ausgeführt worden sind, solange sie übereinstimmend von dieser Gebrauch machen.

Zwischenzeitlich hat auch der Gesetzgeber reagiert, da er die Anwendung des BFH-Urteils in der Praxis zurecht für schwer durchführbar hält. Durch das sogenannte „Kroatien-Gesetz“ vom 25. Juli 2014 hat der Gesetzgeber deshalb den bisherigen Status quo (weitgehend) wiederhergestellt. Die Änderungen sind zum 1. Oktober 2014 in Kraft getreten. Die neue Regelung in § 13b Abs. 5 UStG sieht entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis vor, dass das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung kommt, wenn der Leistungsempfänger – unabhängig von der konkreten Leistung – ein Unternehmer ist, der nachhaltig Bauleistungen erbringt.

Eine Nachhaltigkeit wird dann unterstellt, wenn der Leistungsempfänger eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt, aus der hervorgeht, dass er derartige Leistungen erbringt. Im Bescheinigungsverfahren prüft das zuständige Finanzamt anhand der bisherigen Umsätze, ob Nachhaltigkeit vorliegt. Bei der neuen Bescheinigung, handelt es nicht um eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG, sondern um eine abweichende gesonderte Bescheinigung speziell für Umsatzsteuerzwecke.

Des Weiteren regelt § 13b Abs. 5 Satz 7 UStG nach Inkrafttreten der Änderung, dass es bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Bauleistungen bleibt, wenn beide Beteiligten von der Erfüllung der Voraussetzungen für die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ausgegangen sind und sich im Nachhinein beim Anlegen objektiver Kriterien herausstellt, dass

diese Voraussetzungen tatsächlich nicht vorlagen. Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist, dass es aufgrund dieser Handhabung zu keinen Steuerausfällen gekommen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Leistungsempfänger den an ihn erbrachten Umsatz in zutreffender Höhe versteuert hat. Die neuen Regeln treten zum 1. Oktober 2014 in Kraft.

Praxishinweis:

- ▶ Für ab dem 1. Oktober 2014 erbrachte Leistungen sollten sich Bauunternehmen die neue Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke vorlegen lassen, um die Steuerschuldnerschaft zweifelsfrei beurteilen zu können.

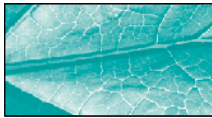
5. Gesetzlicher Mindestlohn ab dem 1. Januar 2015

Ab dem 1. Januar 2015 haben Arbeitnehmer regelmäßig Anspruch auf Zahlung eines Mindestlohns durch den Arbeitgeber in Höhe von brutto 8,50 Euro je Zeitstunde. So regelt es das Mindestlohngesetz (MiLoG). Damit kann sich ein Mindestlohnanspruch nun aus dem Gesetz ergeben, aber weiterhin auch aus einem Tarifvertrag. Die Eckpunkte der neuen Regelungen stellen wir Ihnen im Folgenden dar.

Anwendungsbereich

Das Mindestlohngesetz ist auf alle Arbeitsverhältnisse anwendbar. Die Regelung hat damit auch Bedeutung für sog. Minijobs. Auf Arbeitnehmerseite bestehen Ausnahmen für nachfolgende Personengruppen:

- Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum nach Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung leisten,
- Praktikanten, die ein Orientierungs-Praktikum von bis zu drei Monaten vor Berufsausbildung oder Studium leisten,
- Praktikanten, die ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten,
- Kinder und Jugendliche ohne abgeschlossene Berufsausbildung,



- Auszubildende im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes,
- Langzeitarbeitslose im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB III,
- Ehrenamtlich Tätige.

Bei Zeitungszustellern gibt es eine stufenweise Einführung des Mindestlohns.

Höhe des Mindestlohns

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt ab dem 1. Januar 2015 8,50 Euro je Zeitstunde. Es handelt sich um einen Bruttolohnanspruch, d.h. das Arbeitsentgelt vor Berücksichtigung der gesetzlichen Abzüge des Arbeitnehmers. Leistungen wie Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld können als Bestandteil des Mindestlohns gewertet werden, wenn sie zu einem bestimmten Fälligkeitstag unwiderruflich ausbezahlt werden.

Hinweis:

- ▶ Schuldet der Arbeitgeber – wie bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (sog. Minijobs) – die pauschale Lohnsteuer und pauschalierte Sozialversicherungsbeiträge, sind diese Abgaben nicht auf den Mindestlohn anzurechnen, d.h. die Übernahme der Abgaben gilt nicht als gezahltes Arbeitsentgelt.

Aufzeichnungspflichten

Mit dem Gesetz zum Mindestlohn wurden auch Regelungen zur Dokumentation der täglichen Arbeitszeit bestimmter Arbeitnehmer geschaffen. Für sog. Minijobber, kurzfristig Beschäftigte und Arbeitnehmer in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftszweigen müssen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet und mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Aufzeichnungen müssen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertags erfolgen. Lediglich geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten sind hiervon ausgenommen.

Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten führen dazu, dass der Arbeitgeber die Entgeltansprüche seiner Arbeitnehmer und damit die Einhaltung des allgemeinen Mindestlohns nicht nachweisen kann. Dies kann nach Prüfung des Einzelfalls im Rahmen der Betriebsprüfung der Rentenversicherung zu Beitragsnachforderungen unter Ansatz geschätzter Arbeitsentgelte führen.

Haftung des Auftraggebers

Beauftragt ein Arbeitgeber einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen, dann haftet er dafür, dass dieser Unternehmer oder ein weiterer Nachunternehmer seinen Beschäftigten den Mindestlohn zahlt. Diese Haftung des Auftraggebers ist § 14 des Arbeitnehmerentendegesetzes nachgebildet und zielt primär auf Generalunternehmer ab, die Subunternehmer einsetzen. Damit soll erreicht werden, dass auch in einer Kette aus Unternehmern die Arbeitnehmer den Mindestlohn erhalten.

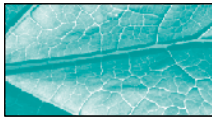
Hinweis:

- ▶ Unternehmer die sich bei der Erfüllung ihrer Aufträge Dritter bedienen, müssen sicherstellen, dass der Mindestlohn auch durch die eingeschalteten Dritten und Subunternehmer eingehalten wird.

6. Verfassungsmäßigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes auf dem Prüfstand

Die Verfassungsmäßigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes steht nach 1995 und 2006 nun zum dritten Mal innerhalb von 20 Jahren auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand. Der Bundesfinanzhof hält die Regelungen zur Begünstigung von Betriebsvermögen, die mit dem Erbschaftsteuerreformgesetz im Jahr 2009 in Kraft getreten sind, für verfassungswidrig und hat deshalb die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der erbschaftsteuerlichen Privilegierung von Betriebsvermögen dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs bewirken die für die Übertragung von Unternehmensvermögen geltenden Vergünstigungen eine verfassungsrechtlich nicht hinnehmbare Überprivilegierung, die im Ergebnis zu einer Fehlbesteuerung im Erbschaftsteuergesetz führe. Betroffen sind damit die Übertragung von Einzelunternehmen, Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften und Anteilen an Kapitalgesellschaften.

Die Richter am Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe sehen die derzeit geltenden Regelungen im Hinblick auf den verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 GG ebenfalls kritisch, wie aus den



Erörterungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts am 8. Juli 2014 geschlossen werden kann. So wurde der Vorsitzende Richter des zuständigen 1. Senats, Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof mit den Worten zitiert, das geltende Erbschaftsteuerrecht ermögliche „einen breiten Raum für Steuervermeidung bis hin zur völligen Steuerbefreiung“. Nach der mündlichen Verhandlung wird in Fachkreisen davon ausgegangen, dass es zu einer Schlechterstellung bei der Übertragung Betriebsvermögen kommen wird. Das Bundesverfassungsgericht wird am kommenden Mittwoch 17. Dezember 2014 seine Entscheidung verkünden. Wir werden Sie hierzu informieren.

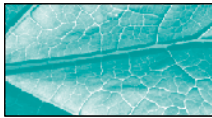
7. In eigener Sache

Die Kehler Steuerberatungskanzlei Ulrich & Wolf arbeitet seit Juli mit Schultze & Braun zusammen. Mit Wirkung zum 1. Juli 2014 schlossen sich Geschäftsführer Matthias Wolf und sein Team dem Geschäftsbereich Steuerberatung von Schultze & Braun in Achern an. Ulrich & Wolf in Kehl wird damit zu einem weiteren Büro von Schultze & Braun.

Den Zusammenschluss sehen wir als logischen Schritt, um gemeinsam mit unseren Mandanten in der Region Ortenau zu wachsen. Dabei liegt unser Fokus ganz klar auf den kurzen Wegen zu unseren Mandanten. Darüber hinaus erleichtert der Zusammenschluss zu einer größeren Einheit eine tiefgehende Spezialisierung, die in einem immer komplexer werdenden Steuersystem zunehmend erforderlich ist. Wir können unseren Mandanten damit einen noch besseren Zugang zu steuerlichem Expertenwissen bieten. Auf die Mandanten, die bislang von der Kanzlei Ulrich & Wolf betreut wurden, kommen durch den Zusammenschluss keine wesentlichen Änderungen zu. Die Mandanten werden weiter in bewährter Weise von ihren vertrauten Ansprechpartnern betreut.

Der Bereich Steuerberatung von Schultze & Braun in Achern und Kehl bildet sämtliche Facetten der Steuerberatung und der betriebswirtschaftlichen Beratung ab, insbesondere bei Fragen zu Unternehmensgründungen und -umstrukturierungen, Finanzierungsfragen und Transaktionen, Vertretung vor Finanzbehörden und Finanzgerichten, Fragen der Unternehmensnachfolge, der Unternehmensfinanzierung und der Steuerregelungen im Ausland sowie der Prüfung von Unternehmen. Außerdem wird das Büro in Kehl zu einem Kompetenzzentrum für Steuerfragen rund um Geschäfte mit Frankreich ausgebaut.





► Ansprechpartner



Arno Abenheimer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Steuerberater
AAbenheimer@schubra.de



Christina Feurer
Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (BA)
CFeurer@schubra.de



Guido Koch
Dipl.-Kaufmann
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
GKoch@schubra.de



Otto Lakies
Dipl.-Volkswirt
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
OLakies@schubra.de



Birgitt Müller
Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (BA)
BMueller@schubra.de



Mario Schnurr
Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt (BA)
MSchnurr@schubra.de



Antje Ueberschaer
Dipl. Ökonom
Steuerberaterin
Wirtschaftsprüferin
AUeberschaer@schubra.de



Anita Veenhoff
Rechtsanwältin
AVeenhoff@schubra.de



Nicola Walter
Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (BA)
NWalter@schubra.de



Siegfried Wörner
Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt (FH)
SWoerner@schubra.de



Matthias Wolf
Steuerberater
Dipl.-Kaufmann (FH)
MWolf@schubra.dee

Sollten Sie Fragen zu dem Infobrief oder aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet des Steuerrechts haben, so stehen Ihnen die Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne nehmen wir auch Ihre Themenwünsche für den Infobrief entgegen.

***Haftungsausschluss:** Dieser Infobrief ist ein reines Informationsschreiben und dient der allgemeinen Unterrichtung unserer Mandanten sowie anderer interessierter Personen. Er kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.*

Schultze & Braun GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Spitalstr. 9 • 77855 Achern • Tel. 07841 / 7 08-0

Pappelweg 7 • 77694 Kehl • Tel. 07851 / 93 88-0

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt: Siegfried Wörner, Steuerberater, Dipl.-Betriebswirt (FH); Achim Frank, Rechtsanwalt
Schultze & Braun GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sitz: Eisenbahnstr. 19-23, 77855 Achern • Amtsgericht Mannheim HRB 716377

Geschäftsführer: Guido Koch



Schultze & Braun GmbH

Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft